Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1892)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 2. Samstag den 9. Januar 1892.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. —
Vierteljährl. Fr. 2. —
Für das Ausland:
Halbjährl Fr. 5. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

St. Thomasakademie zu Luzern. *)

(Mitgetheilt.)

Am 24. November hielt die St. Thomasakademie die dritte öffentliche Sitzung des letzten Jahres im großen Saale des Priesterseminars zu Luzern.

Mit einem hl. Geistlied wurde vom Seminarchor die Sitzung eröffnet. In seinem Eröffnungsworte stellte der Herr Präsident, Hochw. Chorherr und Professor der Philosophie N. Kaufmann, den Herrn Akademikern die Patronin der Philosophen, die hl. Katharina von Alexandria, als Vorbild ihrer ideellen Bestrebungen vor Augen. Diese ideellen Bestrebungen seien in diesen materiellen Zeiten besonders zu pflegen. Mächtig müsse man sich zu den thomistischen Studien angeregt fühlen, da in dem neuesten Rundschreiben Leo's XIII., in der Arbeiterencyclica, die Lehren des Engels der Schule wieder eine so ausgiebige Verwerthung gefunden hätten.

Das thomistische Referat für diese Sitzung hatte der Herr Vizepräsident der Akademie, Hochw. Chorherr und Professor der Theologie Portmann, übernommen. In übersichtlicher Weise, namentlich den innern logischen Zusammenhang hervorhebend, wurde Quästion für Quästion und Artikel für Artikel die Lehre des Aquinaten von den Habitualitäten und Tugenden vorgeführt. S. th. I. II. qu. 49—70.

Nachdem Thomas im ersten Theile seiner Moraltheologie vom Ziel und Ende des Menschen, der Seligkeit, und sodann von den menschlichen Akten und Leidenschaften (den Akten des sinnlichen Strebevermögens) gehandelt, geht er zur Erörterung der innern und äußern Prinzipien der Handlungen über. Weil aber von dem einen innern Prinzip, nämlich von der Potenz, schon in der dogmatischen Theologie (im ersten Theil der theologischen Summe) gesprochen worden, so ist hier nur noch vom zweiten zu handeln, nämlich von den Habitualitäten. In den sechs ersten Untersuchungen (qu. 49—54) ist von ihnen die Rede im Allgemeinen.

Ihrem Wesen nach (qu. 49) gehören die Habitualitäten zur Kategorie der Qualität (a. 1), unter den vier Arten derselben zur ersten zugleich mit den Dispositionen, von welchen sie sich durch größere Dauerhaftigkeit unterscheiden (a. 2), schließen als naturgemäß wesentlich eine Beziehung zum Akt in sich (a. 3) und sie sind bei mehrfacher und verschiedener Bethätigung von Natur und Potenz nothwendig (a. 4).

Träger der eigentlichen Habitualitäten (qu. 50) sind in erster Linie die Seele, nur in zweiter Linie der Leib (a. 1), bei der Seele, außer bei der heiligmachenden Gnade, nicht das Wesen derselben, sondern ihre Potenzen (a. 2), bei dem sinnlichen Vermögen nicht die vom Instinkt, sondern nur die vom Urtheil der Vernunft geleiteten (a. 3), der Intellekt (a. 4) wie der Wille (a. 5), auch die Potenz des Engels hinsichtlich des Göttlichen (a. 6).

Entstehungs- oder Hervorbringungsursache der Habitualitäten (qu. 51) kann sein die Natur einer Potenz, z. B. die natürliche habituelle Erkenntniß der ersten Prinzipien (a. 1), bei passiver Potenz wiederholter Akt (a. 2), unter gewissen Bedingungen auch ein einzelner Akt (a. 3), für übernatürliches Ziel nur Gott durch Eingießung (a. 4).

Was nun aber die Vermehrung der Habitualitäten betrifft (qu. 52), so sind sie derselben fähig (a. 1), aber fast nur in der Weise der vollkommenen Theilnahme seitens des Trägers (a. 2) und durch jeden gehörigen Akt (a. 3).

Doch nicht nur hervorgebracht und vermehrt, sondern auch zerstört und vermindert können die Habitualitäten werden (qu. 53). Direkt werden sie zerstört durch ihr Gegentheil, indirekt durch Vernichtung ihres Trägers (a. 1); in der gleichen Weise können sie auch vermindert werden (a. 2); ihre Zerstörung und Verminderung kann schon durch Unterlassung der entsprechenden Akte erfolgen (a. 3).

Unterscheidung der Habitualitäten (qu. 54). Es kann in derselben Potenz deren viele geben (a. 1), spezifisch können sie unterschieden werden nach ihrem aktiven Prinzip, der Natur, der sie zukommen, und nach dem Objekte, auf das sie sich beziehen (a. 2). Je nachdem sie im Einklang stehen mit der Natur des Menschen oder nicht, unterscheiden sie sich in gute und böse Habitualitäten (a. 3). Es gibt deren nur einfache, nicht zusammengesetzte (a. 4).

Im Besondern referirt Referent nur über die guten Habitualitäten, nämlich die Tugenden und in Verbindung damit über die Gaben, Seligkeiten und Früchte (qu. 55—70).

Wesen der Tugend (qu. 55). Sie ist ein Habitus (a. 1), ein operativer oder werkthätiger (a. 2), ein guter (a. 3) und wird mit Recht definirt als gute Beschaffenheit des Geistes, kraft derer man gut lebt, die man nie mißbraucht und die von Gott in uns ohne uns bewirkt wird (übernatürliche Tugend) (a. 4).

*) Dieses Referat mußte wegen Mangel an Raum auf heutige Nummer verschoben werden. D. R.

Subjekt der Tugend (qu. 56). Der eigentliche Träger der Tugend ist die Potenz (a. 1), bei derselben Tugend nur eine Potenz (a. 2), nur in gewissem Sinn der Intellekt (a. 3); die sinnlichen Strebevermögen können Träger der Tugend nur insofern sein, als sie unter der Leitung der Vernunft stehen (a. 4), nicht aber die sinnlichen Erkenntnißvermögen (a. 5), wohl aber ist besonders Subjekt der Tugend der Wille (a. 6).

Eintheilung der Tugenden (qu. 57—62). Sie zerfallen in die intellektuellen (qu. 57), die moralischen (qu. 58—61) und die theologischen (qu. 62).

Die Habitualitäten des spekulativen Intellekts sind nur theilweise Tugenden, insofern sie wohl zum Guten befähigen, nicht aber ihren (steten) guten Gebrauch bewirken (a. 1). Es gibt deren drei, die Weisheit, die Erkenntniß der höchsten und letzten Ursachen, die Wissenschaft, die Erkenntniß der Schlußfolgerungen und den Intellekt, die einfache und sichere Kenntniß der ersten Prinzipien (a. 2). Verwandt ist die Kunstfertigkeit, sie ist aber auch nur in gewissem, uneigentlichem Sinn Tugend, weil sie nur das gute Können, nicht aber das gute Wollen bewirkt (a. 3). Hingegen ist die Klugheit von der Kunstfertigkeit verschieden, setzt als richtige Erkenntniß des eigentlichen Handelns die rechte Beschaffenheit des Willens voraus und ist insofern eigentliche Tugend (a. 4). Sie ist als Lenkerin zum Ziele, sofern sie die geeigneten Mittel dazu an die Hand gibt, zu einem sittlich guten Leben durchaus nothwendig (a. 5). Ihr, als der präzeptiven Haupttugend, gesellen sich bei die Befähigung, gut zu rathen, die Eubulia, und die Befähigung, in gewöhnlichen und außergewöhnlichen Fällen richtig zu urtheilen, die Synesis und Gnome (a. 6).

Bei den moralischen Tugenden ist zuerst ihr Verhältniß zu den intellektuellen festzustellen (qu 58). Nicht jede Tugend ist eine moralische, soudern nur die, welche im Strebevermögen ihren Sitz hat (a. 1). Von der intellektuellen Tugend ist die moralische verschieden, wie Intellekt und Wille (a. 2). Insofern die Tugenden nur diese zwei Grundvermögen der Menschen vollenden, so sind die Tugenden entweder intellektuelle oder moralische (a. 3). Ohne gewisse intellektuelle Tugenden (nämlich Klugheit und Intellekt) können die moralischen nicht bestehen (a. 4), wohl aber ohne die moralischen Tugenden die intellektuellen, einzig die Klugheit ausgenommen (a. 5).

Vor der gegenseitigen Unterscheidung der moralischen Tugenden ist ihr Verhältniß zu den Leidenschaften ins Auge zu fassen (qu. 59). Wegen ihres stets guten Gebrauches und als Prinzip der Bewegung ist die moralische Tugend unmöglich Leidenschaft, d. h. Akt oder Zuständigkeit des sinnlichen Strebevermögens (a. 1); von der Vernunft geleitet können aber die Leidenschaften mit den moralischen Tugenden verbunden sein (a. 2), auch die Trauer, sofern sie sich nicht auf Vernunftwidriges erstreckt (a. 3). Doch ist es nicht Aufgabe der moralischen Tugenden, nur die Leidenschaften zu lenken und zu beherrschen, sondern auch die Thätigkeiten des Willens (a. 4). Letztere Tugenden können auch ohne Leidenschaften bestehen (a. 5).

Unterscheidung der moralischen Tugenden (qu. 60). Da das Objekt des Strebevermögens, das erstrebbare Gut, ein verschiedenartiges ist, so ist die moralische Tugend nicht eine einzige, sondern eine mehrfache (a. 1); so unterscheiden sich durch die Verschiedenheit der Objekte die auf die äußern Bethätigungen (Kauf, Verkauf u. s. f.) bezüglichen moralischen Tugenden von den auf die Leidenschaften bezüglichen (a. 2). Die auf die äußern Bethätigungen bezüglichen sind die verschiedenen Arten der Gerechtigkeit (a. 3). Die verschiedenartigen Leidenschaften erfordern auch verschiedenartige sie leitende und beherrschende moralische Tugenden (a. 4) gemäß den verschiedenen Objekten dieser Leidenschaften (a. 5).

(Schluß folgt.)

Die römisch-katholische Kirche in La Chaux-de-Fonds.

Der Große Rath des Kantons Neuenburg erließ Anno 1873 ein Kirchengesetz, dessen Tendenz dahin gerichtet war, die protestantische Kirche dem Reformerthum und die katholische Kirche dem Altkatholizismus zuzuführen. Das Kirchengesetz anerkennt drei öffentliche vom Staat subventionirte Culte, nämlich den protestantischen, katholischen und israelitischen, welch letzterer jedoch auf jede staatliche Subvention bis jetzt verzichtet hat. Das Kirchengesetz anerkennt jeden in einer dieser drei öffentlichen Kirchen Geborenen und Erzogenen ohne besondere Pflichterfüllung und Glaubensüberzeugung als Mitglied dieser Kirche, bis und so la ge er nicht seinen Austritt aus derselben erkläet hat. Einzig die Zugehörigkeit zu zwei Kirchen läßt das Kirchengesetz nicht zu. Es kann Einer nicht zugleich als Protestant in der protestantischen und als Katholik in der katholischen Kirche seine Rechte ausüben. Dagegen übten in Neuenburg die Anhänger der unabhängigen reformirten Kirche in der reformirten Staatskirche ihr Stimmrecht aus und entrichteten ihre Steuern.

Während der Staat die protestantische Kirche gänzlich subventionirte, war derselbe früher einzig verpflichtet, in den katholischen Gemeinden Lauderon und Cressier den Cultus zu unterhalten. Das neue Gesetz bestimmte, daß die katholischen wie die reformirten Kirchgemeinden staatlich subventionirt werden können. Der Staat verzichtet auf sein bisheriges verträglich begründetes Collaturrecht in obgenannten zwei Gemeinden; die katholischen Wähler ernennen ihre Geistlichen aus einem Dreiervorschlag, den der Bischof dem Staatsrath einreicht und dieser der Wahlgemeinde mittheilt. Der Staatsrath hat jedoch ein Einspruchsrecht gegen Einen oder Mehrere der Vorgeschlagenen.

Anno 1875 war die Amtsdauer des katholischen Pfarrers in La Chaux de-Fonds abgelaufen. Die Kirchgemeinde wählte statt des bisherigen römisch-katholischen Pfarrers den altkatholischen Herrn Marschal. Die römischkatholischen protestirten gegen die Gültigkeit der Wahl, da nach § 21 des

Kirchengesetzes der römisch-katholische Pfarrer aus einem Dreiervorschlag des Bischofs ernannt werden soll; der Staatsrath bestätigte aber die Wahl und unterstellte 1876 die katholische Kirchgemeinde La Chaux-de-Fonds mittels Großraths-Dekret dem altkatholischen Bischof Herzog.

Das Kirchengesetz kennt nur Eine katholische Kirche, also auch nur Einen rechtmäßigen katholischen Diözesanbischof. Durch den Großrathsbeschluß, der die offiziell vom Staate subventionirte Kirche dem altkatholischen Bischof Herzog unterstellt, wird das Kirchengesetz durchbrochen. Neuenburg, d. h. der Staat, anerkennt jetzt zwei rechtmäßige Landesbischöfe, den altkatholischen Bischof, dem die offizielle Kirche in La Chaux-de-Fonds, und den römisch-katholischen Bischof von Lausanne-Genf, dem die römisch-katholischen Kirchgemeinden in Landeron, Cressier und Neuenburg unterstellt sind.

Die Römischkatholischen in La Chaux-de-Fonds hatten nach 1875 eine Nothkirche gebaut und einen eigenen Cult errichtet und sich in ihrer Gesammtheit bei den Pfarrwahlen der staatlich anerkannten katholischen Kirche nicht betheiligt. Stimmkarten erhielten die Einzelnen, es betheiligten sich auch Einzelne und es saßen wiederholt sogar römische Katholiken im Wahlbureau.

Anno 1890 beschlossen die Römischkatholischen, sich in Masse bei der Pfarrwahl zu betheiligen. Sie wußten sich als Mehrheit und in der Gemeindeversammlung wurde der Beschluß gefaßt, die Kirchgemeinde soll die Pfarrwahl selbst vornehmen und dieselbe nicht, wie es früher einigemal geschah, dem Ausschuß überlassen. Das Resultat der Pfarrwahl war nicht mehr zweifelhaft.

Aber jetzt trat der Staatsrath zum Schutz der altkatholischen Minderheit in's Mittel und dekretirte, der altkatholische Cult sei ein anderer als der römisch-katholische und ersterer bestehe in La Chaux-de-Fonds zu Recht. Damit waren die römischen Katholiken einfach vom Wahlrecht ausgeschlossen und es konnte jetzt das den Altkatholiken günstige Wahlresultat nicht mehr zweifelhaft sein.

Das Vorgehen des Staatsrathes ist in doppelter Hinsicht auffallend. Erstens widerspricht es dem Gesetz, das nur Eine katholische Kirche kennt und der bisherigen Praxis, nach welcher Römische und Altkatholiken Stimmkarten erhielten und in gleicher Weise sich bei Gemeindeangelegenheiten betheiligen konnten. Noch auffallender ist es, daß eine rein staatliche Behörde den Entscheid gibt über das innere Verhältniß des Altkatholizismus zum römischen Katholizismus und zwar lautet dieser Entscheid im Sinne der römisch-katholischen Kirche.

Die römisch-katholische Kirche erklärt den Altkatholizismus als einen falschen, von der Kirche abgefallenen Katholizismus. Darum duldet sie es nicht, daß der altkatholische Cult neben dem römischen in derselben Kirche gefeiert werde. Der Altkatholizismus gibt sich als den eigentlichen wahren und gesunden Zweig des Katholizismus aus, und beschuldigt den römischen Katholizismus des Abfalls von der Wahrheit. Gestützt auf diesen Grund machen die Altkatholiken Anspruch auf das katholische Kirchengut und nur aus diesem Gesichtspunkt haben sie sich der katholischen Kirchen und ihrer Güter in Bern, Biel, Olten, Starrkirch, Trimbach, La Chaux-de-Fonds, Rheinfelden ꝛc. bemächtigen können.

Sind aber die römisch-katholische und die altkatholische zwei verschiedene Kirchen, so haben sich die Altkatholiken in Bern, Trimbach ꝛc. mit Unrecht der katholischen Kirchen und Kirchengüter bemächtigt; es ist dieses eine Aneignung fremden Gutes, ein Eingriff in fremdes Eigenthum. Diese Aneignung der katholischen Kirchengüter läßt sich rechtlich und moralisch nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, daß es nur Eine wahre katholische Kirche gebe und daß diese Eine und wahre katholische Kirche die altkatholische Kirche sei, daß dagegen die römisch-katholische mit Unrecht sich katholisch nenne, daß sie eine falsche, neue, von der wahren katholischen Kirche abgefallene Kirche sei.

Das Neuenburger Kirchengesetz und der Entscheid des Großen Rathes stehen mit einander im Widerspruch. Das Gesetz weiß nur von Einer katholischen Kirche und zwar konnte damit nur die römisch-katholische Kirche gemeint sein. Der Große Rath dagegen statuirt zwei katholische Kirchen, eine römisch-katholische und eine altkatholische; ersterer gehören die staatlich anerkannten Kirchen in Neuenburg, Cressier und Landeron an, letzterer die altkatholische Gemeinde in La Chaux-de-Fonds.

(Schluß folgt.)

Sociales.

Das „Recht auf Arbeit."

Ein Blatt der Westschweiz theilt seinen Lesern folgenden Wortlaut einer auf dem Socialistentag in Olten angenommenen Resolution in Betreff des „Rechtes auf Arbeit" mit, welche den Gegenstand eines dem Volke zur Abstimmung zu unterbreitenden Verfassungsartikels bilden soll: „Das Recht auf Arbeit ist gewährleistet. Jeder Schweizerbürger kann von der betreffenden Behörde verlangen, daß ihm Arbeit, und zwar, wenn möglich, im Verhältniß zu seinen Kräften und seinen Fähigkeiten angewiesen werde, in dem Fall nämlich, daß er ohne seine Schuld keine Arbeit hätte und daß die Frucht seiner Arbeit ihm zu seinem und seiner Familie Unterhalt nothwendig wäre."

Die katholischen Blätter bringen dieselbe Nachricht, ohne jedoch Weiteres dazu zu bemerken.

Ob sie den Augenblick nicht für geeignet halten oder vielleicht mit jener Resolution einverstanden sind? Von den Anhängern einer gewissen Schule ließe sich Letzteres wohl annehmen. So lesen wir im „Basler Volksblatt" vom 24. Juni 1890, daß der Hauptredner auf der Volksversammlung in Dänikon, die am 22. Juni 1890 stattfand, Folgendes gesagt habe: „Ja, dieser christlichen Philosophie entnehmen wir den Satz, daß der Mensch ein Recht auf Arbeit hat, weil er ein Recht auf Existenz hat, und daß, wer keine Arbeit

findet, obschon er sie redlich sucht, eher da nehmen darf, wo er sie findet, als daß er zu verhungern braucht."

Dieser Behauptung gegenüber und überhaupt zu allgemeiner Belehrung dürfte vielleicht angezeigt sein, auf die Meinungen einiger katholischer Socialpolitiker über „das Recht auf Arbeit" hinzuweisen.

P. Weiß, Professor an der Universität in Freiburg, schreibt in seiner „Apologie des Christenthums", Bd. IV, S. 379: „Obwohl also Alle ein Anrecht auf die Arbeit haben, so können doch nicht Alle dasselbe zur Geltung bringen, noch kann die Gesellschaft oder gar der Staat ohne allgemeinen Schaden durch künstliche Mittel Arbeit für Alle schaffen. Dafür hat die Gemeinschaft, wie wir bereits erwogen haben, die Verpflichtung, allen denen, welche, obwohl sie wollten, dennoch nicht Arbeit finden, zu Hilfe zu kommen. Das zum Leben Nothwendige ist nach natürlichem Rechte für Alle."

P. Lehmkuhl verwirft ebenfalls das socialistische Recht auf Arbeit. „Mit dem „Recht" auf Arbeit und Absatz hat es doch seine eigenthümliche Bewandtniß. Der Mensch hat ein Recht auf Arbeit, wenn er sie findet, auf Kunden, welche zu ihm kommen wollen; d. h. ich begehe ein Unrecht, wenn ich gewaltsamer oder trüglicher Weise Jemand seine Kunden abwendig mache, oder wenn ich ihn hindere an der Arbeit, die er zu verrichten Gelegenheit hat und verrichten will. Aber daß irgend Jemand Kunden verschafft werden, daß ihm Arbeit geboten werde, ist nicht eine Forderung der strengen Gerechtigkeit, deren Verletzung Ersatzpflicht mit sich brächte. Die Staatsleiter und Gesetzgeber verletzen ihre Pflicht, wenn sie nicht darauf achten, solche wirthschaftliche Verhältnisse anzustreben, in welchen, so weit es geht, Arbeits- und Erwerbsquellen für Alle so geöffnet sind, daß mit gutem Willen die Einzelnen ihr genügendes Auskommen haben; allein ist es auch ein Verkennen und ein Verletzen der Aufgaben der öffentlichen Gewalt, eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit ist es noch nicht." (Stimmen aus Maria-Laach, 1884, II. Heft, S. 123.)

Endlich verwirft auch Stöckl, Philos. II, S. 472, das Recht auf Arbeit, indem er es als eine Folgerung aus den Lehren des Socialismus mit folgenden Worten darstellt: „Der Staat ist (dann) zum alleinigen Eigenthümer geworden. Seine Pflicht und sein Recht ist es dann, die Arbeit im ganzen Umfange des Staatsterritoriums zu organisiren. Der Staat hat somit die Arbeit, welche zur Bewirthschaftung der zum Staatsterritorium gehörigen Güter, so wie zur Beschaffung der für den Gebrauch des Lebens erforderlichen industriellen Produkte erforderlich ist, auf die Staatsangehörigen zu vertheilen, die Früchte ihrer Arbeit an sich zu ziehen, und endlich aus den gemeinsamen Depots, in welchen diese Früchte angehäuft werden, den einzelnen Staatsangehörigen so viel zu verabreichen als sie zu einem anständigen und behäbigen Leben nothwendig haben. Demgemäß hat dann aber auch jeder Staatsangehörige das „Recht auf Arbeit", d. h. Jeder ist berechtigt, von dem Staate, als dem allgemeinen Arbeitgeber, Arbeit zu fordern, um dadurch wiederum die Berechtigung zu gewinnen für jene Quote des Staatseigenthums, welche ihm gebührt."

Ueber die Misch-Anstalten.

Hr. Prof. Dr. Linsenmann veröffentlicht in der katholischen Tübinger-Quartalschrift des Jahrgangs 1891 in zwei Artikeln über die „Seelsorge in den Irrenanstalten" eine sehr beachtungswerthe Arbeit. Der Gedankengang führt ihn auch auf die Frage über paritätische Irrenanstalten und diese Frage dann auf die Misch-Anstalten überhaupt. Wir führen hier eine ebenso wahre als treffende Bemerkung aus pag. 387 der bemeldeten Zeitschrift an:

„Es konnte vielleicht zur Zeit der politischen Neugestaltung Deutschlands am Anfange dieses Jahrhunderts, von welcher die Mischung der Konfessionen in einem und demselben bürgerlichen Gemeinwesen hauptsächlich datirt, eine ehrlich gemeinte Absicht und Hoffnung bestehen; es möchte zwischen den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse eine leichtere Verständigung, eine Annäherung, ein gewisses Friedensverhältniß geschaffen werden, wenn man sich im täglichen Umgang kennen lerne, wenn man einander gegenseitig sozusagen in die Fenster sehe, so möglichst Tisch und Bett mit einander theile, wenn man durch persönliche Kenntnißnahme den Inhalt dessen verstehen und schätzen lerne, was dem Andern lieb und theuer ist, wenn man dann allmälig über das den verschiedenen Bekenntnissen Gemeinsame hinweg die trennenden Unterschiede als Nebensache betrachten und jeder Theil von den bloßen Außendingen seiner religiösen Gewohnheiten etwas dem gemeinsamen Brauche zu opfern bereit sein würde.

Diese Absichten und Hoffnungen waren aber von Anfang an auf eine falsche Grundlage gestellt und haben weitaus nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Das einzige Gute, das überhaupt aus besagter Mischung der Bevölkerung hervorgegangen und das in jener Toleranz besteht, vermöge deren wir die Person von der Sache und den unverschuldeten Irrthum von der bewußten Gegnerschaft zu unterscheiden gelernt haben, hätte man auf anderem Weg ebenfalls und vielleicht besser erreichen können. In Wirklichkeit hat sich herausgestellt, daß der vermeintliche Friedensvertrag ein sehr ungleicher war, von Einigen zum Voraus nicht ehrlich gemeint, von Andern falsch verstanden und ausgelegt. Man wollte von dem eingewerfenen Gut der verschiedenen Bekenntnisse eine Art von Gütergemeinschaft gründen und man mußte die Erfahrung machen, daß aus dem gemeinsamen Topf derjenige am meisten schöpfe, der den längsten Arm oder die größte Dreistigkeit besaß. Sobald man einmal merkte, daß es mit der Ausgleichung nicht ganz ehrlich gemeint war, daß die der einen Partei abverlangten Opfer über bloße Außendinge hinausgingen und auch so noch nicht durch gewährte Rechte ausgeglichen wurden, wurde die beiderseitige Berührung nur empfindlicher, der Verkehr argwöhnischer und die Stimmung unfriedlicher.

Man lernt erst wieder recht schätzen, was man verlieren sollte; man besann sich wieder auf seine Vergangenheit und auf sein geschichtliches Recht und begnügte sich nicht mit einer als Almosen dargebotenen Duldung, wo man sich als Kind des Hauses und Träger unveräußerlicher Rechte und Güter fühlte.

Außerdem hat die politische Entwicklung unseres Vaterlandes, vielleicht gegen die Absicht vieler Führer, die früher getrennten, zerstreuten und machtlosen Angehörigen der Minderheit zu einer großen Zahl und Macht anwachsen lassen, die man nicht mehr zwingen kann, sich in religiösen Angelegenheiten Gewalt anthun zu lassen. Wer darum den Gang der Dinge mit Verständniß verfolgt hat, der muß wünschen, daß man nach dem Rechts-Axiom „schiedlich, friedlich" auseinander komme. Alle paritätischen Anstalten bedeuten für uns ein Uebergangsstadium; Friede kann nur geschaffen werden auf der Grundlage *cuique suum.*"

Linsenmann hat hier Deutschland im Auge. Wer die Geschichte Deutschlands seit 90 Jahren überblickt, kann nicht im Zweifel sein, welche konfessionelle Partei oder Kirche den längsten Arm und die größte Dreistigkeit habe und wer am meisten aus dem gemeinsamen Topf geschöpft habe. Die Katholiken haben immer nur verloren, die Protestanten gewonnen. Aus katholischem Vermögen sind sogen. paritätische Anstalten gegründet worden, in denen ein protestantischer Geist herrschte und in denen protestantische Lehrer den Ton angaben; das nannte und nennt man Parität und Rechtsgleichheit. —

Wir könnten dieselben Bemerkungen auch in der und über die Schweiz machen. — Es gilt hier, was Linsenmann sagt: Man begnügt sich nicht gerne mit einer als Almosen dargebotenen Duldung, wo man sich als Kind des Hauses und als Träger unveräußerlicher Güter fühlt.

Kirchen-Chronik.

Zug. (Corresp.) Am Neujahrstage hat unser Hochw. Hr. Stadtpfarrer die Gemeinde auf die bischöfliche Verordnung über die Kirchenmusik aufmerksam gemacht und mit würdevollem Ernst auf die Nothwendigkeit einer den kirchlichen Gesetzen entsprechenden Musik hingewiesen. — Zudem erklärte er, daß die Frage betreffs Erbauung der Pfarrkirche im Laufe des kommenden Frühlings der Pfarrgemeinde vorgelegt werde und ermunterte zum Gebet für das Gedeihen des wichtigen Werkes. Das Wort des eifrigen Seelenhirten fand guten Anklang.

Bern. Biel. Unglaublich und doch wahr. Die sehr zahlreiche Einwohnergemeinde-Versammlung vom letzten Sonntag hat den Antrag des römisch-kathotischen Pfarrers Jeker, der Einwohnergemeinderath sei beauftragt, Mittel und Wege zu finden, um die dortige katholische (resp. von den Altkatholiken benutzte und z. Z. von der Stadtgemeinde um 18,000 Fr. (!) „gekaufte") Kirche, unter möglichst geringer finanzieller Einbuße, der zuständigen Pfarrgenossenschaft zurückzustellen, — fast einstimmig zum Beschluß erhoben. Von diesem Schritt zur Wiedereinsetzung der Römischkatholischen in ihr rechtmäßiges Eigenthum ist freilich noch ein großer Abstand.

Einen seltsamen Contrast zu vorgemeldeter Nachricht bildet die Mittheilung einer schmählichen Niederlage, welche an derselben Gemeindeversammlung der Intrusus Troxler erlitt mit seinem Antrag auf Rückweisung der budgetirten Subvention an das Technikum.

Rom. Katholische Lehrgesellschaft. Am 25. Dezember Abends 11 Uhr reisten aus dem Mutterhause der Katholischen Lehrgesellschaft (Borgo Vecchio 165) die für das der genannten Gesellschaft zugewiesene Missionsgebiet Assam (Ostindien) bestimmten Mitglieder derselben ab, und zwar drei Patres und ein Laienbruder, nämlich: P. Gebhardus Abele aus Kaufbeuren (Diözese Augsburg), P. Fulgentius Paulliebl aus Prien (Diözese München-Freising), P. Antonius Kapitzki aus Ratiber (Diözese Breslau), Fr. Kilianus Thaler aus Thal bei Rieden (Diözese München-Freising).

Zugleich mit ihnen reisen 3 Schwestern der Katholischen Lehrgesellschaft aus dem Mutterhause zu Tivoli und zwar Schw. Xaveria Förstera aus Friedrichsthal bei Kreuzburg (Diözese Breslau), Schw. Ursula Meier aus Amberg (Diözese Regensburg), Schw. Ignatia Greiner aus Amberg.

Somit werden in Assam fortan 7 Patres, 3 Laienbrüder und 6 Schwestern der Katholischen Lehrgesellschaft thätig sein.

(Die „Katholische Lehrgesellschaft", eine religiöse Congregation mit Gelübden, bestimmt, in christlichen, wie heidnischen Ländern zu wirken, sei hiemit der Wohlthätigkeit unserer Leser empfohlen, da sie zu ihrer Existenz auf milde Gaben angewiesen ist. D. R.)

Literarisches.

„Echo aus Afrika." Katholische Monatsschrift zur Förderung der Antisklaverei-Bewegung und der afrikanischen Missionsthätigkeit. Herausgegeben und redigirt von Alexander Halka. (Abonnementspreis ganzjährig 50 Kr. per Post. Bestell-Adresse: Administration des Blattes. Wien, III. Seidlgasse 8.)

Die eben erschienene erste Nummer (1. Jänner 1892) des vierten Jahrganges der genannten Monatsschrift überrascht uns durch ihre schmucke Gewandung und gewinnt sich schon dadurch die Sympathieen aller Negerfreunde. Es ist ihr nämlich fortan ein schöner blauer Umschlag mit einem, auf die Greuel der Sklaverei Bezug habenden Bilde beigegeben. Dieses Bild ist — wie ein hochangesehener und beliebter Priester Wiens treffend bemerkte — höchst bedeutsam und eine immerwährende lebende Agitation für das große Befreiungswerk. Auch der Inhalt des „Echo" entspricht seiner äußeren Vervollkommnung. Wir heben besonders hervor die Artikel: Zum heiligen

Dreikönigsfeste von A. Halka, Oesterreichs Antheil an dem Befreiungswerke in Afrika aus der Feder des berühmten Missionärs P. Le Roy; eine Uebersichtstabelle der öster. Afrika Vereine (sehr praktisch); Missionsnachrichten; Verschiedenes.

Wie aus dem monatlichen Spendenausweise ersichtlich, gingen im Laufe des eben abgelaufenen Jahrganges, Dank seinen interessanten und herzergreifenden Schilderungen, sehr namhafte Summen für Missionäre und Antisklaverei beim „Echo aus Afrika" ein. Möge das Blättchen nun auch im neuen Jahrgange Herz und Börsen aller guten Katholiken zu Afrikas Gunsten erweitern! Schon aus diesem Grunde empfehlen wir dasselbe zum Abonnement auf's Wärmste.

* * *

Das heilige Haus zu Loreto. Von Stephan Beissel, S. J. Herausgegeben vom Comite zur Restauration der deutschen Kapelle in der Lauretanischen Basilika. Mit Abbildungen. Zweite Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 36 S. Pf. 20. 100 Ex. M. 15. Am 10. Dezember 1894 wird das 600jährige Fest der Uebertragung des heiligen Hauses von Nazareth nach Loreto feierlich begangen werden; darauf hin soll die herrliche Kathedrale restaurirt wrrden Die deutsche Nation wird die Restauration der besondern ihr zugewiesenen Chorkapelle übernehmen. Um die Unterstützung dieses Werkes anzuregen, ist im vorliegenden Büchlein eine kurze authentische Geschichte und eine genaue Beschreibung des heiligen Hauses von Loreto gegeben worden.

* * *

Die schönste Tugend und das häßlichste Laster. Dargestellt von Dr. Johannes Zwerger, Fürstbischof von Seckau. Vierte, vom Verfasser neuerdings durchgesehene Auflage. Graz. Verlagsbuchhandlung „Styria". 1891. XII u. 334 S. Geb. M. 2. 40. Diese Schrift behandelte in vortrefflicher Weise die Schönheit und den Werth der Keuschheit und die Abscheulichkeit des derselben entgegenstehenden Lasters; sie gibt zugleich Mittel und Wege an die Hand, um die Tugend zu bewahren und das Laster zu vermeiden. Predigern, Beichtvätern, Eltern und Erziehern besonders ist das Buch zu empfehlen.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

1.

Incensation bei nicht levitirten Aemtern. Die Altarberäucherung darf beim einfachen Hochamt, das nicht levitirt ist, nicht vorgenommen werden. In Missa, quae cum cantu celebratur, sed sine ministris sacris, omnes incensationes omittendae sunt. Da aber in sehr vielen Kirchen keine ministri sacri vorhanden sind, haben manche Diözesen ein apostolisches Indult verlangt und sich dabei auf langjährige Gewohnheit berufen und auch darauf, daß die Gläubigen es nicht gerne sehen würden, wenn dieser Usus, der die Feierlichkeit des Gottesdienstes erhöhe, aufhören sollte. Ein solches Indult besteht für unsere Diözese und ist demnach auch für die missa cantata sine diacono et subdiacono, wenigstens occurrentibus solemnioribus festis, die Incensation des Altars gestattet, wenn dabei Altarknaben in Chorröcken ministriren.

2.

Wie an Orten, wo die Rosenkranzbruderschaft besteht, die monatlichen Andachten abzuhalten seien? Der Ritus für die monatlichen Versammlungen dieser Bruderschaft ist angegeben im „Leitstern der Rosenkranzbruderschaft" von Leikes, Priester des Predigerordens, zweite Auflage, Dülmen 1883, pag. 42. Die Rectoren der Bruderschaft sollen allmonatlich am ersten Sonntage des Monats die Mitglieder versammeln und in geeigneter Weise über den Rosenkranz belehren. Wenigstens soll an diesem Tage in der gewöhnlichen Predigt etwas über den hochheiligen Rosenkranz eingeflochten werden. Bei Gelegenheit dieser Versammlungen werden die im Laufe des Monats neu Beigetretenen feierlich (unter Anwendung der dafür bestimmten Formel) am Rosenkranzaltare aufgenommen, kranke und seit der letzten Versammlung verstorbene Mitglieder dem Gebete empfohlen ꝛc. An demselben Tage folgt nach der Andacht oder zu einer andern gelegenen Stunde die Rosenkranzprozession. Nachdem der Rector am Rosenkranzaltare in Chorrock und Stola den Rosenkranz vorgebetet hat, bekleidet er sich mit dem Vespermantel und stimmt die lauretanische Litanei an. Bei der Anrufung «Sancta Maria» nimmt er die zu diesem Zwecke auf dem Rosenkranzaltare bereitstehende, mit einem Rosenkranz gezierte, kleine Muttergottes-Statue und trägt dieselbe in der Prozession. (An einigen Orten wird die Muttergottes-Statue von weißgekleideten Jungfrauen getragen). Sämmtliche erwachsene Theilnehmer tragen brennende Wachskerzen. Beim Altare wieder angekommen, stellt der Rector die Statue auf denselben und singt nach Beendigung der Litanei die bezügliche Rosenkranz-Oration. Darauf wird das Allerheiligste exponirt, ein Muttergotteslied gesungen und der übliche Segen ertheilt.

3.

Ob auch an Festtagen die bisher übliche Exposition während des Amtes abzustellen und wodurch zu ersetzen sei? Im Allgemeinen gilt die Regel, daß die hl. Messe coram exposito Sanctissimo nicht gelesen werden soll, außer in den Fällen, die wir früher genannt haben. Es gilt diese Regel offenbar auch für das Hochamt an Festtagen; wenigstens ist uns nicht bekannt, daß die *solemnitas festi* eine Ausnahme von der Regel begründe. De Herdt führt allerdings an, daß im Erzbisthum Mecheln an einigen Orten die Uebung bestehe, das hochw. Gut tempore missae solemnis, in festis Nativitatis Domini, Pachatis, Pentecostes, Ss. Trinitatis, Corporis Christi, Assumptionis B. M. V. et Omnium Sanctorum auszusetzen. Tom. II, P. II, n° 65.

Allein von diesem Spezialdekrete kann von Andern und anderswo kein Gebrauch gemacht werden. Das Aussetzen des

Allerheiligsten ist vielfach nur ein Mittel geworden, um die Feierlichkeit des Festes zu erhöhen. Das ist aber keine causa rationabilis et gravis, welche die Aussetzung begründet. Man ordne eine reichere Beleuchtung an, man erhöhe den Schmuck des Altars, man brauche die schöneren Gewänder, man belehre das Volk über den hohen Werth des hl. Opfers, man vollziehe diese heilige Handlung mit möglichster Würde und schule zu diesem Zwecke eine entsprechende Zahl von Altardienern ein — und das Hochamt an den Festtagen wird auch ohne „Aussetzung" ein feierliches sein. — Gerne ist es gestattet, das Allerheiligste an Sonn- und Festtagen bei den Abendandachten auszusetzen, ne populus integros dies festivos in rebus profanis transigat, ut a malis consortiis et tabernarum accessu avertatur et ad pietatem excitatur. De Herdt l. c.

Die bischöfliche Kanzlei.

Berichtigung. In den „Vorbemerkungen" zu dem in Nr. 52 (1891) der „Kirchen-Zeitung" enthaltenen Verzeichniß von Choralbüchern ist sub 8 gesagt, daß von den schweizerischen Buchhandlungen die Mark zu Fr. 1. 35 berechnet werde. Dem gegenüber wird aber von zuständiger Seite aufmerksam gemacht, daß die schweizerischen katholischen Buchhandlungen, theilweise oder alle, und wohl auch andere, die Mark zu Fr. 1. 25 berechnen. Es wird dies hiemit recht gerne berichtigt. Die Absicht, wehe zu thun, lag durchaus ferne; die Notiz hatte lediglich den Zweck, die Geistlichen und Direktoren auf eine ganz genaue Berechnung über ihre Anschaffungen aufmerksam zu machen. W.

Briefkasten d. R. In den nächsten Nummern werden weitere Artikel erscheinen zur Beleuchtung der bischöflichen Agende, zunächst über das liturgische Hochamt.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891.

		Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 1:		45,591	22
Aus der Pfarrei Werthbühl		40	—
" " " Winikon		25	—
Von Ungenannt in Sulgen		5	—
Aus der Pfarrei Pfäffers		25	—
" " " Sargans		20	—
" " " Bichwil		15	—
" " " Corzoneso		52	—
" " " Dongio		25	—
" " " Aquila		10	—
" " " Leontica		5	—
" " " Lottigna		3	—
" " " Castro		20	—
" " " Ludiano		5	—
" " " Gäwyl, 1. Kirchenopfer		30	20
2. vom Piusverein		25	—
Vom löbl. Frauenkloster in Wyl		40	—
Aus der Pfarrei Beinwil, Nachtrag		50	—
" " " Birmensdorf		25	—
" " " Oberurnen		63	50
" " " Wollerau		81	—
" " " Feusisberg		153	—
" " " Galgenen: 1. Opfer-Nachtrag		30	—
2. von Hrn. Martin Düggelin, Kirchenvogt		20	—
3. von Hrn. Peter Hegner		10	—
" " " Lachen, Nachtrag		58	50
" " " Laufenburg		28	—
Von Ungenannt in Gettnau		3	50
Aus der Pfarrei Berg (St. Gallen)		45	—
" " " Steinhausen		74	—
Von der Genossenschaft Außersihl-Zürich		176	—
Aus der Gemeinde Escholzmatt		100	—
" " Pfarrei Bernhardzell		62	—
" " " Baar, Filiale Allenwinden		5	—
" " " Hitzkirch		350	—
" " " Appenzell		335	—
Vom löbl. Frauenkloster Maria der Engel in Appenzell		30	—
Von J. Pf. in Luzern		25	—
Aus der Pfarrei Schneisingen, Kirchenopfer		35	—
" " " Gersau, Kirchenopfer		204	44
" " " Herbetswil		20	—
" " " Muri		286	—
" " " Goßau, Nachtrag		161	40
" " " Härkingen		4	—
" " " Büßerach		42	—
" " " Pommerats		10	—
" " " Deitingen		25	—
" " " Laax		7	10
" " " Binn		9	—
" " " Münster		5	—
" " " Fiesch		104	60
" " " Ernen		26	—
" " " Ulrichen		4	—
" " " Mörel		3	—
" " " Niedergesteln		10	—
" " " Raron		15	—
" " " Leuk		13	60
" " " Varen		40	—
" " " Guttet		2	—
" " " Gündelhard		15	—
" " " Grenchen		30	—
		48,733	06

b. Außerordentliche Beiträge pro 1891.
(früher Missionsfond.)

		Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 51:		36,730	80
Legat von Jgfr. Z. sel. in Menzingen		50	—
" " Herr und Frau Kantonsrichter Marty-Ruoß sel. in Lachen		300	—
Vergabung von M. S. in Muri		500	—
		37,580	80

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Folgende Beiträge an den Kindheit-Jesu-Verein sind an's Pfarramt Härkingen eingegangen:

Wangen Fr. 40, Winznau 30, Hägendorf 116, Gäusbrunnen 20, Rothacker 24, Kappel 53. 75, Neuendorf 60, Ramiswil 6. 80, Gunzgen 25, Wolfwil 62, Balsthal 32.

Vergelts's Gott.

Pfluger, Pfarrer.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender

für das Jahr 1892.

Preis: 40 Cts.

Im Verlage der Buchdruckerei „Union" in Solothurn wird nächster Tage erscheinen:

Status Cleri sæc. et regul.

des

Bisthums Basel für 1892.

Preis 30 Cts. Bei Einsendung von 35 Cts. geschieht die Zusendung franco. Postmarken werden an Zahlung genommen.

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchen-Zeitung" ist zu beziehen:

P. Hermann's letzte Predigt.

Dritte Auflage.

Preis 40 Cts.

Abonnements-Einladung

auf den IV. Jahrgang der wissenschaftlich praktischen Monatsschrift für den Clerus Deutschlands:

Der katholische Seelsorger.

Herausgegeben von

Professor **Dr. Heiner** und Professor **Dr. Otten**

Jährlich erscheinen 12 Hefte. Preis für den Jahrgang Fr. 5. 35.

☞ **Vielseitigkeit, gediegener Inhalt, billiger Preis und saubere Ausstattung** sind die hervorragenden Eigenschaften dieser in Deutschland am meisten verbreiteten theologischen Zeitschrift.

Der katholische Seelsorger enthält auch noch überdies eine **Uebersicht der neuesten theologischen Erscheinungen,** welche in großer Ausführlichkeit jedem zweiten Hefte beigegeben wird.

Man abonnirt bei allen Postanstalten (in der Postzeitungs-Preisliste für 1892 unter Nr. 3269 eingetragen) und Buchhandlungen.

Das erste Heft für 1892 erschien Ende Dezember und wird auch zur Probe portofrei geliefert.

1 **Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.**

Bücher-Anzeige.

Um mit den noch vorhandenen kleinen Vorräthen möglichst rasch aufzuräumen, erlassen wir nachstehende Schriften zu folgenden außerordentlich reduzirten Preisen:

1. **Pinn,** Blicke in das Menschenleben, 180 Seiten, broch. Fr. 0. 70
   eleg. geb. „ 1. 20
2. **Pfluger, J.,** Lehren eines Hausvaters, 172 Seiten, broch. „ 0. 50
   eleg. geb. „ 1. —
3. **u. Taggenburg,** Friedensblätter und Blumen,
   (mit Biographie und Bildniß des sel. Bischofs Dr. Fiala)
   zwei Ausgaben, elegant broch. in farb. Umschlag „ 1. —
   einfach broch. „ 0. 70

Bei Abnahme mehrerer Exemplare Preise noch billiger.

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM

S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Taufregister, Eheregister, Sterberegister

mit oder ohne Einband sind stets vorräthig in der

Buch- und Kunstdruckerei Union in Solothurn.

☞ Die „Kirchen-Zeitung" wird von jetzt an jeweilen Freitags spedirt werden; nicht mehr am Samstag, wie es seit einiger Zeit wegen Ueberhäufung von anderweitigen Arbeiten geschehen mußte.

Die Expedition.

Druck und Expedition der Buch- und Kunstdruckerei „Union" in Solothurn.